Beschluss des Beirates der Bundesnetzagentur am 26.11.2018

„Frequenzvergabe 5G: Präsidentenkammerentscheidung über die Vergabe- und Auktionsregeln zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz“

1. Der Beirat der BNetzA begrüßt die Vorlage der Präsidentenkammer (Aktenzeichen: BK1-17/001) vom 16.11.2018. Mit der Vorlage hat die BNetzA auf zahlreiche Forderungen aus dem Konsultationsverfahren reagiert. Im Ergebnis macht die BNetzA mit der Anhebung der Versorgungsauflagen bei gleichzeitiger Absenkung der Mindestgebote deutlich, dass sie den schnellen Aufbau möglichst engmaschiger Netze als prioritäres Ziel anerkennt. Der Beirat der BNetzA nimmt die Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

2. Ungeachtet dessen stellt der Beirat fest, dass die Versorgungsauflagen nicht den Vorstellungen des Beirates entsprechen, die der Beirat mit seinem Beschluss vom 25.06.2018 gefasst hat. Der Beirat erkennt aber an, dass die BNetzA dem Beiratsbeschluss in Abwägung der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit der Versorgungsauflagen entgegen gekommen ist.

3. Die Anrechnungsmöglichkeiten bei Verkehrswegen (mit Ausnahme der Bundesautobahnen) sieht der Beirat aus Sicht des Endkunden sehr kritisch. Der Beirat fordert die BNetzA auf, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, die Marktteilnehmer zu maximaler Kooperation zu bewegen, damit allen Endkunden möglichst durchgängige Netze zugänglich sind. Die Bundesnetzagentur hat in Ihrer Vergabeentscheidung bereits auf die zukünftige Umsetzung des europäischen Kodex hingewiesen.

4. Der Beirat stellt fest, dass die aktuelle Frequenzvergabe nur ein Teil der Gesamtstrategie „5G“ ist. Vielmehr ist sie im Kontext des Mobilfunkgipfels 07/2018 und zukünftiger Vergaben insbesondere von Flächenfrequenzen zu betrachten. Nur in diesem Zusammenhang sieht der Beirat die Möglichkeit, die notwendige flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigem Mobilfunk sicherzustellen.

5. Der Beirat fordert die BNetzA darüber hinausgehend auf, ein Verfahren zum systematischen, laufenden und anbieterscharfen Monitorings des Ausbaustandes und der geplanten Ausbaufortschritte festzulegen (Randnummer 460), um die Ausbauziele der vorgelegten Versorgungsauflagen mit verbindlichen und überprüfbaren Zwischenzielen zu versehen. Der Beirat erachtet das Setzen sachgemäßer Fristen als notwendig, um bei erwiesenen Zielabweichungen zügig nachsteuern zu können. Dazu ist es notwendig, ein zuverlässiges Monitoring in eigener Kompetenz aufzubauen und den Bußgeldrahmen durch den Gesetzgeber deutlich zu erweitern.

6. Der Beirat hält es für notwendig, dass die zuständigen Ressorts des Bundes zusammen mit der Bundesnetzagentur und unter Beteiligung der fachlich zuständigen Einheiten des Parlamentes und der Länder, zeitnah ein Gesamtkonzept zum Mobilfunknetzausbau erarbeiten (Gesamtkonzept Mitte 2019). Darin muss in einem Entwicklungspfad deutlich gemacht werden, wie der Netzausbau gerade für den ländlichen Raum weiter ausgestaltet und ein wirksames und permanentes Monitoring realisiert wird.